



Kooperationsvereinbarung

zur Feststellung über die Gleichwertigkeit von Nachweisberechtigten für bautechnische Nachweise oder vergleichbare Anerkennungen von staatlich anerkannten Sachverständigen sowie zur Gebührenregelung

Zwischen der Ingenieurkammer des Landes Hessen (IngKH), vertreten durch
Herrn Präsidenten, Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner,
Beratender Ingenieur
Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden,

und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (IK-Bau NRW), vertreten durch
Herrn Präsidenten Dipl.-Ing. Peter Dübbert,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf

wird vereinbart:

§ 1 Regelungszweck

- (1) Die IngKH und die IK-Bau NRW verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel, die Bedingungen für die Berufsausübung von Ingenieurinnen und Ingenieuren, die Mitglied einer Ingenieurkammer sind, zu verbessern.
- (2) Nach § 5 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung - NBVO) gelten Nachweisberechtigte aus anderen Ländern auch in Hessen als nachweisberechtigt, wenn die Gleichwertigkeit der Befähigung und Berufserfahrung für den jeweiligen Fachbereich festgestellt worden ist. Diese Feststellung ist Aufgabe der IngKH.
- (3) Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SV-VO) gelten vergleichbare Anerkennungen anderer Länder auch in Nordrhein-Westfalen. Die Aufgabe der Feststellung der Vergleichbarkeit hat die zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde am 30.03.2004, Az: II B 2 – 115, auf die IK-Bau NRW übertragen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) In Anwendung von § 5 NBVO stellt die IngKH fest, dass in den Fachbereichen Schall- oder Wärmeschutz nach § 4 NBVO folgende Gleichwertigkeit besteht:

Die nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SV-VO von der Ingenieurkammer-Bau NRW staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz werden auf schriftlichen Antrag in die von der Ingenieurkammer Hessen geführten jeweiligen Listen der Nachweisberechtigten für Schall- oder Wärmeschutz eingetragen. Voraussetzungen sind die Vorlage einer ausreichenden Versicherungsbescheinigung und im Falle einer abhängigen Beschäftigung die Vorlage einer Freistellungserklärung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

- (2) In Anwendung von § 2 Abs. 2 SV-VO stellt die IK-Bau NRW fest, dass in dem Fachbereich Schall- und Wärmeschutz nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SV-VO folgende vergleichbare Anerkennung besteht:

Die Mitglieder einer Ingenieurkammer, die nach § 4 NBVO in die beiden bei der Ingenieurkammer des Landes Hessen geführten Listen der Nachweisberechtigten für Schall- und Wärmeschutz eingetragen sind, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über das Bestehen einer vergleichbaren Anerkennung. Voraussetzungen sind die Vorlage einer Kopie der Urkunde über das Bestehen der Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer und die Vorlage von Kopien der beiden Urkunden über die Eintragung in die beiden in Satz 2 genannten Listen.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Der schriftliche Antrag des Kammermitglieds auf Eintragung in die Listen nach § 4 NBVO ist unter Beifügung der erforderlichen Angaben und der in § 2 Abs. 1 genannten Unterlagen an die IngKH zu richten. Über die erfolgte jeweilige Eintragung stellt die Kammer eine Urkunde aus.
- (2) Der schriftliche Antrag des Kammermitglieds auf Erteilung einer Bescheinigung über das Bestehen der Vergleichbarkeit im Fachbereich Schall- und Wärmeschutz nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SV-VO ist unter Beifügung der erforderlichen Angaben und der in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen an die IK-Bau NRW zu richten. Über die Feststellung der Vergleichbarkeit stellt die Kammer eine Bescheinigung aus.

§ 4 Pflichten

- (1) Die nach § 4 NBVO in die Listen der Nachweisberechtigten eingetragenen und die nach § 2 Abs. 2 SV-VO als vergleichbar anerkannten Personen unterliegen hinsichtlich ihrer Pflichten den Regelungen des Landes, in dem sie ihre jeweilige Tätigkeit als Nachweisberechtigte oder als vergleichbar anerkannte Personen ausüben.
- (2) Verletzt ein Mitglied einer Kammer bei Tätigkeiten i.S.d. NBVO oder SV-VO im jeweils anderen Bundesland die Pflichten im diesem anderen Bundesland, so unterrichten sich die Kammern hierüber bei Bekanntwerden gegenseitig. Die Kammern prüfen, ob der Pflichtverstoß zu verfolgen und zu ahnden ist, auch wenn die Pflichtverletzung im jeweils anderen Bundesland eingetreten ist.

§ 5 Gegenseitige Unterrichtung

IngKH und IK-Bau NRW verpflichten sich, sich unverzüglich über Änderungen der jeweiligen Rechtslage zu informieren, die Einfluss auf die Kooperationsvereinbarung haben.

§ 6 Gebühren

- (1) Die IngKH erhebt für die Eintragung in die beiden Listen der Nachweisberechtigten für Schall- und Wärmeschutz eine Gebühr in Höhe von 50 Euro. Darüber hinaus wird eine Jahresgebühr für die Listenführung, Veröffentlichung der Liste, Prüfung des Versicherungsschutzes und Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung in Höhe von 36 Euro pro Jahr und Liste erhoben.
- (2) Die IK-Bau NRW erhebt für die Ausstellung einer Bescheinigung über das Bestehen der Vergleichbarkeit im Fachbereich Schall- und Wärmeschutz eine Gebühr in Höhe von 50 Euro.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung endet zu dem Zeitpunkt, an dem die rechtlichen Voraussetzungen für die Kooperationsvereinbarung nicht mehr bestehen. Darüber hinaus kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch jeweils eine der Kammern gekündigt werden.

Düsseldorf, den 10.12.2004

Ingenieurkammer-Bau NRW

Gez. Präsident
Dipl.-Ing. Peter Dübbert

Gez. Vizepräsident
Dipl.-Ing. Jochen Uhlenberg

Ingenieurkammer des Landes Hessen

Gez. Präsident
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner

Gez. Vorstandsmitglied
Dipl.-Ing. Jürgen Wittig

Gegenüberstellung der Anforderungen in NRW und Hessen im Bereich Schall- und Wärmeschutz

	NRW	SV-VO	Hessen	NBVO	Bemerkung i.S.d. Gleichwertigkeit	Bewertung
1	staatliche Anerkennung	§ 1 Abs. 2	Listeneintragung	§ 4	in beiden Fällen ist Grundlage der Entscheidung ein Verwaltungsakt	vergleichbar
2	Mitgliedschaft in AK NW oder IK-Bau NRW	§ 3 Abs. 2	nein	-		Mitgliedschaft in AK oder IK ist erforderlich
3	Beherrschung der deutschen Sprache	§ 3 Abs. 3	-			keine Forderung, da die Kammermitglieder, die diese Tätigkeit ausüben wollen, die deutsche Sprache beherrschen müssen
4	Lebenslauf	§ 4 Abs. 2 Nr. 1				keine Forderung ein Lebenslauf wird mit Mitgliedschaft bei der Kammer vorgelegt; ferner ergibt sich berufliche Tätigkeit aus den Nachweisen, die vorzulegen sind
5	Auskunft aus Bundeszentralregister	§ 4 Abs. 2 Nr. 3	Geburtsurkunde	§ 8 Abs. 1 Nr. 4	BZR gibt Infos über Zuverlässigkeit; Versagung nicht zulässig, wenn keine Sachverhalte nach § 3 Abs. 4 SV-VO.	vergleichbar
6	Versagung bei Nichtzuverlässigkeit - Verlust öffentl. Ämter - Freiheitsstrafe mehr als 6 Monate - Beschränkung in der Verfügung über Vermögen	§ 3 Abs. 4	Versagung bei - Verlust öffentl. Ämter - Freiheitsstrafe mehr als 6 Monate	§ 8 Abs. 3	Beschränkung in Vermögen fehlt dies ist aus Verbrauchergesichtspunkten wichtig	vergleichbar
7	keine Altersbefristung		Altersbefristung auf 68 Jahre	§ 8 Abs. 4	unerheblich für NRW, da keine Regelung vorhanden	saSV aus NRW, die 68 werden, werden aus Liste in Hessen gelöscht

8	kein Versicherungsnachweis zur Anerkennung: 1,5 Mio Euro Personenschäden 250 tausend Sach- und Vermögensschäden	§ 20 i.V.m. § 19 DVO BauKaG	Versicherungsnachweis zur Anerkennung vorzulegen: 500 tausend Euro Personenschäden 250 tausend Euro Sach- und Vermögensschäden		keine Anerkennungsvoraussetzung in NRW, erst zur Berufsausübung relevant	saSV legen mit Listeneintragung in Hessen ihren Versicherungsnachweis vor
9	keine unabhängige und eigenverantwortliche Tätigkeit erforderlich		Freistellungserklärung bei abhängig Beschäftigten	§ 6 Abs. 1	hessische Vorschrift ist strenger, für NRW unerheblich	saSV legen mit Listeneintragung in Hessen Freistellungserklärung vor
10	ingenieur- oder naturwissenschaftliche Studienfachrichtung	-	Architektur, Bauingenieurwesen, Hochbau, Bauphysik, techn. Gebäudeausstattung (nur Wärmeschutz)		freizügigere Regelung in NRW	vergleichbar
11	beglaubigte Ablichtung der Abschlusszeugnisse	§ 4 Abs. 2 Nr. 2	beglaubigte Ablichtung der Abschlusszeugnisse	§ 8 Abs. 1 Nr. 1	identische Regelung	vergleichbar
12	3 Jahre Berufserfahrung	§ 3 Abs. 2	3 Jahre in den letzten 6 Jahren		die hessische Vorschrift ist bezüglich der anrechenbaren Zeiten strenger	vergleichbar
13	gleichzeitige Anerkennung von Schall- und Wärmeschutz	§ 1 Abs. 2 Nr. 4	Schall- und Wärmeschutz getrennt	§ 4 Abs. 1 und Abs. 3	Vergleichbarkeit nur dann gegeben, wenn Listeneintragung in beiden Listen vorhanden	gleichzeitige Listeneintragung sowohl im Bereich Schall- als auch Wärmeschutz in Hessen erforderlich
14	fachliche Nachweise: 3 Nachweise zum Schall- 3 Nachweise zum Wärmeschutz	§ 4 Abs. 2 Nr. 5	fachliche Nachweise: 3 Nachweise zum Schall- 3 Nachweise zum Wärmeschutz	Nr. 3.3.3 des Antrags	nahezu identische objektbezogene Nachweisführung	vergleichbar
15	fachbezogenes Seminar	§ 20 Abs. 3	-	-	keine Nachweisführung zur Anerkennung in Hessen erforderlich	es besteht Fortbildungsverpflichtung in beiden Ländern